



FAQ für Leistungsempfänger

Wichtiges kurz für Sie zusammen gefasst.

Welche Leistungen werden zu Ihrem Rentenbeginn fällig?

Sie können wählen zwischen der lebenslangen Altersrente zum regulären Rentenbeginn, einer vorzeitigen lebenslangen Altersrente oder der einmaligen Kapitalabfindung.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung zum Rentenbeginn erfüllt sein?

1. Die Leistung aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung kann frühestens mit Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres abgerufen werden. Bei allen Verträgen, die mit einem Versicherungsbeginn bis zum 01.12.2011 abgeschlossen wurden, gilt die Vollendung des 60. Lebensjahres, für alle Verträge mit einem späteren Beginn das 62. Lebensjahr (ausgenommen sind Verträge, die aufgrund von Beitragserhöhung nachträglich abgeschlossen wurden, sofern der ursprüngliche Vertrag das 60. Lebensjahr vorsieht, gilt auch dieser Beginn für den Folgevertrag).
2. Des Weiteren muss das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet sein **oder** die Voraussetzung für den Bezug von Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.

Findet die Auszahlung der Altersrente monatlich statt?

Ja, grundsätzlich zahlen wir die Rentenleistungen monatlich und im Voraus aus. Das bedeutet, dass Sie Ihre jeweilige Rente schon am Ende des Vormonats überwiesen bekommen. Für pflichtversicherte Rentner führen wir Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse ab. Bei der Bearbeitung Ihres Rentenanspruches berechnen wir Ihnen Ihre voraussichtliche Nettorente. Freiwillig Versicherte und privat versicherte Rentner erhalten ihre Rente ohne Abzüge von uns ausgezahlt.

Was passiert mit meiner Rentenleistung, wenn ich versterbe?

Wir prüfen zunächst, ob der Vorsorgebaustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist.

Falls ja, zahlen wir im Todesfall die Hinterbliebenenleistungen in Form einer Rente an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Sind beim Versterben während des laufenden Leistungsbezugs keine Hinterbliebenen vorhanden, wird die laufende Rente noch drei Monate zugunsten anderer erbberechtigter Personen geleistet.

Inwiefern gibt es Abzüge auf die Rentenleistung?

Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente, also vor dem 65. Lebensjahr, berechnen wir Abschläge auf die erreichte Anwartschaft. Beginnt der Rentenbezug nach dem 65. Lebensjahr, erhöht sich die Rente pro Monat um einen Aufschlag.

Die Höhe der Ab- und Zuschläge richtet sich nach dem jeweiligen Tarif. Weitere Details dazu können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf unserer Website www.penkadg.de entnehmen.

Kann ich den Vertrag privat fortführen, wenn ich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden bin?

Ja, Sie können Ihren Vertrag privat fortführen und zu einem späteren Zeitpunkt die lebenslange Rente oder die einmalige Kapitalabfindung abrufen. Sobald wir über die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses informiert wurden, erhalten Sie von uns Ihre Möglichkeiten zur Vertragsfortführung schriftlich aufgezeigt. Sofern Sie bereits die Altersgrenze von 60 bzw. 62 Jahren erreicht haben, steht Ihnen alternativ der vorzeitige Bezug der Leistungen zur Verfügung.



FAQ für Leistungsempfänger

Wichtiges kurz für Sie zusammen gefasst.

Muss ich meine Rente versteuern?

Je nachdem wie Ihre Beiträge in der Beitragszeit steuerlich behandelt wurden, leiten wir daraus die Besteuerung Ihrer Leistung ab. Grundsätzlich gilt folgende Faustformel:

Leistungen aus schon versteuerten Beiträgen sind in der Leistungsphase nur zum Ertragsanteil zu versteuern. Kapitalabfindungen unterliegen ebenfalls der Besteuerung der Erträge.

Wurden Beiträge dagegen steuerfrei in der Anwartschaftszeit eingezahlt, unterliegt der Anteil bei Rentenbeginn der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Die Steuern führen wir jedoch nicht für Sie ab. Die Festlegung Ihrer Steuern erfolgt anhand Ihrer Angaben in der jährlichen Einkommensteuererklärung.

Bei der Kapitalabfindung nehmen wir im Zeitpunkt der Auszahlung eine Meldung an Ihr Finanzamt vor.

Muss ich auf die Leistung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen?

Wenn für Sie eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht, führen wir für Sie bei Bezug der lebenslangen Altersrente die Abgaben an Ihre Krankenkasse ab. Dabei berücksichtigen wir Freibeträge bzw. Freigrenzen, die sich jedoch auf die Summe aller Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung beziehen.

Für privat Kranken- und Pflegeversicherte entfällt die Beitragszahlungspflicht.

Einen Überblick über die Rechengrößen finden Sie auf unserer Website www.penkadg.de unter Service.

Nehmen Sie bei Rentenbeginn die Kapitalabfindung in Anspruch, dann führen wir keine Abgaben für Sie ab. Dazu wird sich Ihre Krankenkasse direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Jährliche Rentenmitteilung

Mit Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns einmal pro Jahr eine Rentenbezugsmitteilung, in der wir Sie über die Höhe und Besteuerungsanteile Ihrer Altersrente und die entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben informieren.

Diese Mitteilung erhalten Sie in der Regel bis Ende März des Folgejahres für Ihre Einkommensteuererklärung.

Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen für die Auszahlung der Leistungen?

- Steueridentifikationsnummer
- Kopie des Personalausweises
- falls verheiratet: Kopie der Heiratsurkunde
- falls Kinder vorhanden: Nachweis über die Elterneigenschaft
- Angabe der Rentenversicherungsnummer
- Bankverbindung und
- zuständige Krankenkasse